

# RS Vwgh 1996/10/3 96/06/0188

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1996

## Index

L81705 Baulärm Umgebungslärm Salzburg

L82005 Bauordnung Salzburg

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §67a Abs1 Z2;

BauPolG Slbg 1973 §20 Abs4;

BauPolG Slbg 1973 §20 Abs8;

B-VG Art129a Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Eine bloße Anordnung (ein Befehl) kann zwar auch die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehlsgewalt und Zwangsgewalt darstellen, nämlich dann, wenn der Adressat einer solchen Anordnung bei ihrer Nichtbefolgung mit deren zwangsweiser Realisierung zu rechnen hat (Hinweis E 17.1.1995, 93/07/0126). Dem Befehlsadressaten einer solchen Anordnung muß eine bei Nichtbefolgung der Anordnung unverzüglich einsetzende physische Sanktion bevorstehen (Hinweis E VfGH 22.11.1985, VfSlg 10662; hier: dies trifft auf die Anordnung, daß ein Gebäude nur zu bestimmten Zwecken und mit entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen betreten werden darf und eine Absperrung anzubringen ist, nicht zu).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996060188.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>